



Conrad Electronic SE
Klaus-Conrad-Str. 1
92240 Hirschau

Remscheid, 13.02.2025

**Kundeninformation REACH Art. 33 Abs. 1 - SVHC in Erzeugnissen / RoHS Konformität /
Konfliktmineralien (Kobalt, Zinn, Mica, Tantal, etc.)
Ihre Anfrage vom 13.02.2025 zu GEDOREd Steckschlüssel-Satz 10-32mm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie wie gewünscht Informationen zu den von Ihnen angefragten Themen für Werkzeuge der GEDORE Werkzeugfabrik GmbH & Co. KG.

Im Vorfeld möchten wir Ihnen jedoch zwei Hinweise geben:

1. Werkzeuge und CE-Kennzeichnung

Grundsätzlich dürfen Produkte nur mit CE gekennzeichnet werden, wenn sie in den Geltungsbereich einer entsprechenden EU-Richtlinie fallen, wie z. B. die Maschinenrichtlinie. Dies ist bei Hand- und Maschinenwerkzeugen nicht der Fall. **Werkzeuge fallen nur in den Geltungsbereich der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, die jedoch kein CE-Zeichen vorschreibt.**

Der überwiegende Teil unseres Werkzeugs wird nach den Vorgaben der DIN gefertigt und erfüllt bzw. übertrifft deren Anforderungen. Eine darüber hinausgehende Konformitätserklärung dürfen wir – auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen – nicht abgeben.

2. RoHS-Richtlinie

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU regelt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe **in Elektro- und Elektronikgeräten** und gilt für alle Mitgliedstaaten der EU bindend.

Bei den meisten Werkzeugen von GEDORE handelt es sich weder um Elektro-, noch um Elektronikgeräte, daher fallen diese Produkte NICHT unter die Richtlinie RoHS.

Grenzwerte zu Inhaltsstoffen von Handwerkzeugen werden daher ausschließlich (und gleichwertig) durch die Vorschrift REACH geregelt.

Hiermit bestätigen wir für die **GEDORE Werkzeugfabrik GmbH & Co. KG** dass unsere an die Conrad Electronic SE gelieferten Produkte, die als Elektro oder Elektronikgerät eingestuft sind unserem

derzeitigen Kenntnisstand nach keine Stoffe (aus Tabelle 1) in Konzentration von mehr als der zulässigen Obergrenze enthalten, deren Inverkehrbringen nach der Richtlinie 2011/65/EU und deren Erweiterung (EU) 2015/863 unzulässig ist.

Sollten Ausnahmen gem. Annex III oder IV in Anspruch genommen werden, werden wir Sie umgehend informieren.

Auch für die Zukunft betrachtet werden wir sicherstellen, dass unser Produktportfolio die Anforderungen der RoHS-Richtlinie erfüllt. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden wir Sie hierüber umgehend informieren.

Stoffgruppe	Bezeichnung	Stoff	Gew. %
Schwermetall	Blei	Pb	< 0,1
Metall	Quecksilber	Hg	< 0,1
Metall	Cadmium	Cd	< 0,01
Metall	Sechswertiges Chrom	Cr+6	< 0,1
Bromierte Aromate	Polybromierte Biphenyle	PBB	< 0,1
Bromierte Aromate	Polybromierte Diphenylether	PBDE	< 0,1
Weichmacher	Di(2-ethylhexyl) phthalat	DEHP	< 0,1
Weichmacher	Butylbenzylphthalat	BBP	< 0,1
Weichmacher	Dibutylphthalat	DBP	< 0,1
Weichmacher	Diisobutylphthalat	DIBP	< 0,1

Tabelle 1: Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, mit Angabe der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent

SCIP-Datenbank

Seit dem 5. Januar 2021 müssen Unternehmen, die Erzeugnisse auf den EU-Markt liefern, welche besonders besorgniserregende Stoffe (Substance of Very High Concern, SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten, Informationen über diese Erzeugnisse und die enthaltene SVHC der ECHA zur Verfügung stellen. Diese müssen in eine elektronische Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), die SCIP-Datenbank (Substances of Concern in articles as such or in complex objects (Products)) eingetragen werden.

GEDORE verfolgte das Ziel, bis Ende des Jahres 2020 die Produktion von Werkzeugen der GEDORE Werkzeugfabrik GmbH & Co. KG und der GEDORE Automotive GmbH auf vollkommen SVHC – freie Produkte umzustellen, derzeit laufen noch letzte Abstimmungen bei der Klärung zu den noch auf Lager liegenden Produkten. In diesen könnten noch einige wenige Bauteile enthalten sein, bei denen

Kleinstmengen von bleihaltigem Automatendrehstahl (Blei: CAS-Nr. 7439-92-1) Verwendung gefunden hatten. Diese wurden in die SCIP-Datenbank eingetragen. Diese Produkte finden Sie in der SCIP-Datenbank (<https://echa.europa.eu/de/scip-database>) unter dem Suchstichwort GEDORE.

Es handelt sich dabei um die Produkte:

Subject Name	Dossier UUID
Bleihammer 223 H-1000 / EAN (European Article Number) / EAN 4010883882040	7f6d1b93-e7f6-4fcd-8c82-7f079b2bc7cb
Sperrstift 1500/32 / part number / 1204580	089002d9-84dd-4907-aeb0-c230125843d6
Dieser Sperrstift ist Teil der Produkte:	
GEDORE R 1500 L Werkzeugschrank / EAN (European Article Number) / 4010886661796	e5f24c96-42a9-4e8f-b2be-228c47f757f7
GEDORE B 1500 L Werkbank / EAN (European Article Number) / 4010886661802	3afdea0e-31fd-4cb6-a404-f180ece273b0

REACH

Seit 2008 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Liste mit Stoffen von hoher Bedenklichkeit (SVHC-Kandidatenstoffliste) herausgegeben, die für eine Aufnahme in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe nach REACH Anhang XIV in Frage kommen. Für diese Stoffe besteht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung eine Informationspflicht für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren Abnehmern, falls diese Stoffe in den Erzeugnissen in Massenanteilen ab 0,1 Prozent enthalten sind. Diese Liste wird laufend fortgeschrieben, umfasst aktuell (seit dem 21.01.2025) **247 Stoffe** und ist auf der Homepage der ECHA unter <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> veröffentlicht.

Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflicht sehr ernst. Den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 33 der REACH-Verordnung kommen wir durch die folgende Vorgehensweise nach:

Unsere EU-Lieferanten von Erzeugnissen sind verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten, geben wir diese Information gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung unverzüglich an Sie weiter. Darüber hinaus lassen wir uns von allen EU-Lieferanten schriftlich bestätigen, dass diese Informationspflicht tatsächlich erfüllt wird.

Alle Nicht-EU-Lieferanten unterliegen den REACH-Informationspflichten nach Art. 33 nicht automatisch, werden jedoch durch die Annahme unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtlich an die REACH-Informationspflichten eines entsprechenden EU-Lieferanten gebunden. Auch die auf diesem Wege erhaltenen Informationen bezüglich SVHC in Erzeugnissen geben wir gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung unverzüglich an Sie weiter.

Stichproben unserer Produkte werden laboranalytisch auf Stoffe der jeweils gültigen Kandidatenliste untersucht (SVHC-Screening).

Information zu Blei-Metall

Am 27. Juni 2018 wurde Blei-Metall (CAS Nr.: 7439-92-1) aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen. Damit ist Blei-Metall, wie 240 weitere Stoffe als SVHC identifiziert.

Die potentiellen negativen Eigenschaften von Blei – auch die reproduktionstoxischen - sind als solches nicht neu, alle bisher richtigen und notwendigen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit bleihaltigen Materialien bleiben uneingeschränkt gültig. Blei-Metall findet Verwendung in vielen Bereichen der Industrie.

In Produkten von GEDORE dient Blei ausschließlich als Legierungselement in Stahl, Messing und Aluminium. GEDORE ist bemüht, in all seinen Produkten die Verwendung von bleihaltigen Legierungen zu stoppen. So haben wir beispielsweise den Werkstoff 11SMnPb30C bereits für alle nun gefertigten Produkte auf 11SMn30C geändert.

Für folgende Produktgruppen können wir seit je her die Verwendung vom Bauteilen mit einem Massenanteil >0,1% sicher ausschließen:

- Äxte aus dem Sortiment von Ochsenkopf
- Schraubenschlüssel GEDORE („blau“) der Serien 1B, 4, 6, 7, 7XL
- Hämmer der Marken GEDORE und GEDORE red¹
- Meißel der Marken GEDORE und GEDORE red
- Zangen der Marke GEDORE
- Knarren (Ratschen) der Marke GEDORE
- Steckschlüsseleinsätze der Marken GEDORE und GEDORE red

⇒ Information gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung:

Ein sehr geringer Teil unserer Produkte deren Bestandteil u. a. Automatenstahl oder Aluminium ist, enthält noch über 0,1 % Blei-Metall (CAS Nr.: 7439-92-1).

Im unten aufgeführten Link finden Sie all jene Produkte aus dem GEDORE-Sortiment, die nach unserem Wissensstand Bauteile mit einem Bleianteil >0,1% enthalten könnten. Dies bedeuten nicht, dass tatsächlich der Bleianteil größer 0,1 Massenprozent ist, da unsere Lieferanten und auch die einschlägigen Werkstoffnormen teilweise Toleranzen beim Bleianteil (typischerweise z.B. 0,05% - 0,15%) angeben.

Häufig handelt es sich bei den betroffenen Bauteilen um kleinste Einzelteile wie Federn, die nach derzeitigem Kenntnisstand nicht aus bleifreien Legierungen gefertigt werden können. Mit diesen Bauteilen hat der Anwender bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keinerlei Kontakt so dass eine Gefährdung der Anwender durch das Legierungselement Blei ausgeschlossen werden kann.

¹ Ausnahme ist der Hammer Gedore 223 H-1000 8820460 – ein Hammer aus 100% Blei für Spezialanwendungen

Die laufend aktualisierte Liste der identifizierten GEDORE-Produkte, die Bauteile mit einem Bleianteil von über 0,1% enthalten haben finden Sie unter <https://www.gedore.com/de-de/company/gedore/reach-order>.

Alle GEDORE Produkte erfüllen die Vorgaben der REACH-Verordnung.

Das an die Conrad Electronic SE gelieferte Produkt „GEDOREred Steckschlüssel-Satz 10-32mm“ (Conrad-Art.-Nr.:2160491) erfüllt die Vorgaben der REACH-Verordnung.

RoHS-Richtlinie 2011/65 / EG, und Richtlinie EU 2015/863:

Die europäische Richtlinie 2002/95/EG einschließlich der zugehörigen Ergänzungen - auch bekannt unter der Kurzbezeichnung RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - wurde als Neufassung unter der Bezeichnung 2011/65/EU (RoHS recast oder RoHS II) am 07. Juli 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie beschränkt die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom sowie polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylether (PBDE) in elektrischen und elektronischen Geräten.

Neben diesen bereits in ihrer Verwendung beschränkten Stoffen wurden ab Juli 2021 vier weitere Stoffe (DEHP, BBP, DBP und DIBP) der Verbotsliste hinzugefügt. GEDORE hat alle Produkte entlang der Lieferkette überprüft und lässt regelmäßig Produkte labortechnisch auch auf die Freiheit von DEHP, BBP, DBP und DIBP durch ein unabhängiges Labor testen.

➔ Bitte beachten Sie, dass die Richtlinie RoHS sich nur auf elektrische und auf elektronische Geräte bezieht.

Selbstverständlich erfüllen alle GEDORE Produkte die der RoHS Richtlinie unterliegen die Vorgaben dieser Richtlinie.

POP-Konvention:

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) wurde von verschiedenen Staaten verabschiedet und in nationales Recht umgesetzt. In der Europäischen Gemeinschaft fällt POP unter die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 bzw. in der Schweiz unter die Verordnung ChemRRV SR 814.81.

Nach unserem Wissen, das auf den von unseren Lieferanten erhaltenen Informationen basiert, verwenden GEDORE oder seine Zulieferer keine dieser Substanzen für die Herstellung unserer Produkte.

OzDS, Montreal-Protokoll:

Regelungen zum Verbot ozonabbauende Substanzen (OzDS) sind im international vereinbarten Montrealer Protokoll festgelegt. In der Europäischen Gemeinschaft unterliegen solche ozonschichtabbauenden Substanzen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 bzw. in der Schweiz der Verordnung (EG) Nr. 814.81.

Nach unserem Wissen, das auf den von unseren Lieferanten erhaltenen Informationen basiert, verwenden GEDORE oder seine Zulieferer keine dieser Substanzen für die Herstellung unserer Produkte.

Konfliktmineralien:

"Konfliktmineralien" werden in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) und den angrenzenden Ländern illegal und außerhalb staatlicher Aufsicht abgebaut, wobei das finanzielle Einkommen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Finanzierung von Rebellengruppen oder bewaffneten Milizen leistet, die an lokalen Bürgerkriegen beteiligt sind.

Im Juli 2010 wurde von den USA das Gesetz HR4173, besser bekannt als „Dodd-Frank Act“, erlassen, das von den börsennotierten US-Unternehmen und ihren Zulieferern verlangt, dass Konfliktmineralien wie Kassiterit (Zinn), Coltan (Tantal), Wolfram oder Gold nicht in ihre Lieferketten gelangen.

GEDORE unterstützt diese Gesetzgebung, wonach Unternehmen ihre Lieferketten angemessen und ordnungsgemäß (z.B. analog der Empfehlungen der Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC) oder der Global e-Sustainability Initiative (GeSI)) prüfen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Mineralien, die in von Militär- oder Nichtregierungsorganisationen kontrollierten "Konfliktregionen" abgebaut werden, in die Lieferkette und auf diese Weise in die Produkte gelangen.

Dies ist der Grund, warum GEDORE und seine Lieferanten eng zusammenarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit und Transparenz von Materialien in allen Produkten zu gewährleisten, um so sicherzustellen, dass keine in Konfliktregionen abgebauten Mineralien oder Schmelzen in den GEDORE-Produkten verwendet werden. GEDORE verwendet eine standardisierte Werksnorm und das Lieferantenportal IntegrityNext um das diesbezügliche Engagement und die diesbezüglichen Aktivitäten seiner Lieferanten zu erfassen und zu überwachen.

Produkte von GEDORE enthalten nach bestem Wissen von GEDORE keine Materialien aus Konfliktregionen.

Dual-use Güter

Für die Ausfuhr von bestimmten Gütern ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Der Grund für die Genehmigungspflicht liegt in bestimmten technischen Produkteigenschaften begründet. Diese Genehmigung ist erforderlich für Lieferungen in alle Länder außerhalb der EU, in seltenen Fällen auch für Verbringungen innerhalb der EU.

Bei den Gütern wird unterschieden zwischen Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter), die sowohl militärisch als auch zivil eingesetzt werden können. Die betroffenen Güter sind in Güterlisten erfasst, der sogenannten Ausfuhrliste und der Anhang I EG-Dual-use-Güter-Verordnung. Der Güterbegriff umfasst neben Waren auch Software und Technologie.

In der Ausfuhrliste sind nur die nach deutschem Recht genehmigungspflichtigen Güter enthalten. Dies sind Rüstungsgüter (Teil I A der Ausfuhrliste) und nationale Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Teil I B der Ausfuhrliste, sog. nationale Dual-use-Güter). Letztere umfassen 17 Positionen, deren Ausfuhrlistennummer hat eine 900er-Kennung. Die überwiegende Mehrheit der Dual-use-Güter wird aber in der gesamten EU einheitlich kontrolliert. Basis hierfür ist die Dual-use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009). Diese EG-Dual-use-Güter sind in Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung enthalten. Die Listen sind regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter dem Stichwort „Güterlisten“.

Das Sortiment der GEDORE Produkte enthält weder nationale Dual-use-Güter, noch EG-Dual-use-Güter.

Weitere Anforderungen (TSCA, CalProp65, PFAS)


- Die von GEDORE an die Conrad Electronic SE gelieferten Produkte enthalten keine durch den Toxic Substances Control Act (TSCA) regulierten Substanzen.
- Die von GEDORE an die Conrad Electronic SE gelieferten Produkte enthalten keinerlei Per- oder Polyfluoroalkylhaltigen Stoffe.
- Die von GEDORE an die Conrad Electronic SE gelieferten Produkte enthalten Nickel. Nickel ist in Kalifornien in die Liste der sensibilisierenden Substanzen aufgenommen worden. Derzeit ist strittig, ob auf den Produkten auf Nickel als Bestandteil hingewiesen werden muss, da der galvanisch aufgebraachte Nickel vollständig von einer Chromschicht überzogen ist. Teile unserer Marktbegleiter weisen dennoch auf Nickel als Inhaltsstoff dieses Werkzeuges hin.

Über aktuelle Entwicklungen zum Thema REACH, RoHs und zu anderen rechtlich relevanten Themen werden wir Sie als unseren hochgeschätzten Kunden weiterhin auf dem Laufenden halten und Sie wie gewohnt mit qualitativ hochwertigen Produkten beliefern.

Sobald uns neue Informationen bezüglich der an Ihr Unternehmen gelieferten Artikel vorliegen, werden wir diese unaufgefordert an Sie weitergeben. Zu weiteren Einzelheiten informiert Sie gerne unser REACH-Beauftragter Dr.-Ing. Andreas Wittmann:

Dr.-Ing. Andreas Wittmann
Telefon +49 (0) 2191 596-278
E-Mail: reach@gedore.com

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Dr. Andreas Wittmann
Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit
REACH Beauftragter
GEDORE GmbH